

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Stadtklinik Frankenthal Frankenthal





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Stadtklinik Frankenthal oder Gesellschaft	Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal
DRG	Diagnosis Related Groups/Diagnosen bezogene Fall- pauschalen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
KHBV	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungs- pflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchfüh- rungsverordnung)
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung



Abkürzung	Bezeichnung
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken- häuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	7
	3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
	4.1. Ertragslage	10
	4.2. Vermögenslage	14
	4.3. Finanzlage	17
5.	Prüfungsdurchführung	20
	5.1. Gegenstand der Prüfung	20
	5.2. Art und Umfang der Prüfung	20
	5.3. Unabhängigkeit	23
6.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	24
	6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
	6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen	25
7.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
	7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	28
	7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	28
8.	Schlussbemerkung	29

Anlage 8

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 Anlage 2 Anhang für das Geschäftsjahr 2019 Anlage 3 Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019 Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 Anlage 5 Anlagen des Abschlussprüfers Rechtliche und steuerliche Grundlagen Anlage 6 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2019 Anlage 7

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Stuttgart, zum Abschlussprüfer der

Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,

für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft beauftragten uns daraufhin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht auf freiwilliger Basis zu prüfen. Aufgrund der Beauftragung erstatten wir der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht. Dieser Prüfungsbericht ist an die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, gerichtet.

Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag wie folgt erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung gemäß
 § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach
 § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 5) haben wir unter der Bedingung, dass der Vorjahresabschluss in der Fassung vom 28. Juni 2019 und dem Bestätigungsvermerk vom 12. August 2019 festgestellt wird, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtklinik Frankenthal**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der KHBV und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrates und des Krankenhausausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind der Stadtrat und der Krankenhausausschuss. Der Stadtrat und der Krankenhausausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von
den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass
künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung sind die Darstellung und die Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend und stehen mit den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Aus unserer Sicht sind im **Lagebericht** der gesetzlichen Vertreter folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung des Unternehmens hervorzuheben:

- 1. Das Jahresergebnis 2019 wurde durch periodenfremde Ereignisse beeinflusst. Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) erwirtschaftet für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 5.937 (i. V. TEUR + 445).
- 2. Der Anstieg des Landesbasisfallwertes (+1,85 % im Vergleich zu 2018) blieb erneut hinter dem Anstieg der Personalkosten durch Tarifsteigerungen (+ 3,09%) zurück.
- 3. Die wesentlichen Investitionen wurden in den Bereichen Betriebs- und Geschäftsausstattung und den im Bau befindlichen Anlagen in Höhe von EUR 1,2 Mio. getätigt. Hierbei ist insbesondere die energetische Fassadensanierung zu erwähnen. Hierfür wurden ca. EUR 1,76 Mio. im Berichtsjahr als Instandhaltungsaufwand verbucht
- 4. Die Gewinnung von Personal, besonders im Bereich der Pflege, wird zunehmend schwieriger. Der ausgeprägte Mangel von Pflegekräften führt zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand bei der Suche und Besetzung der Stellen.
- 5. Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 34,6% (i. V. 50,8%)
- Die Stadtklinik konnte jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von TEUR 3.574 um 5.325 TEUR auf
 TEUR 8.899 erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war in 2019 auf EUR 5,5 Mio. festgesetzt.
- 7. Chancen sieht die Stadtklinik insbesondere in dem steigenden Bedarf an Gesundheitsleistungen in der Region. Die Stadtklinik kann zukünftig weitere Geschäftsfelder aufbauen, wie das Angebot an ambulanten Leistungen und die Vernetzung mit weiteren Gesundheitsanbietern. Dies kann zu einer Stärkung des stationären Sektors der Stadtklink führen. Mit dem Erweiterungsbau, der dringend notwendigen Einführung von Digitalisierungsprozessen, können die Strukturen zukünftig effizienter organisiert und damit wirtschaftlicher erbracht werden.

- 8. Risiken sieht die Stadtklinik sowohl im medizinischen als auch im kaufmännischen Bereich. Im medizinischen Bereich wurden schwerwiegende Vorwürfe gegen die Stadtklinik in Bezug auf erhöhte Beatmungsstunden zu Ungunsten des Patienten sowie der Verlegung von Patienten aus anderen Kliniken nach Frankenthal, für die es in der Stadtklinik Frankenthal keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten geben würde, erhoben. Die Untersuchungen waren zum Jahresende nicht abgeschlossen. Aus all diesen Vorwürfen und Untersuchungen resultieren erhebliche finanzielle Risiken für die Stadtklinik. Hierfür hat die Klinik im Jahresabschluss 2019 umfassende Rückstellungen gebildet. Dennoch besteht das Risiko, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichend sind.
- 9. Für das Jahr 2020 wurde nach dem Wirtschaftsplan vom Herbst 2019 noch mit einem Ergebnis von TEUR -1.730 geplant. Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie hat sich seit Anfang März 2020 eine grundlegend veränderte Situation ergeben, deren Folgen auf die Geschäftsund Ergebnisentwicklung des laufenden Jahres in allen Betrieben von erheblicher Bedeutung sind. Bei bestehender Unsicherheit über die weitere Dauer und das Ausmaß des Infektionsgeschehens und die kurzfristig angelegten Gesetzesänderungen sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Stadtklinik schwer vorhersehbar. Die aktuellen Rettungsschirme der Bundesregierung werden die Lücken auf der Einnahmeseite nicht schließen. Auf Basis der derzeit ungeprüften vorliegenden Ergebnisse ist mit einem Verlust in Höhe von ca. EUR 3,7 Mio. zu rechnen.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer in dieser vorangestellten Berichterstattung zu der Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung:

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die hierzu im nachfolgenden Abschnitt 4. enthaltenen Darstellungen.

Zukünftige Entwicklung/Chancen und Risiken

Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sieht die Geschäftsleitung in den noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen im kaufmännischen und medizinischen Bereich. Hierfür hat die Stadtklinik im Jahresabschluss 2019 umfassende Rückstellungen gebildet. Dennoch sieht die Geschäftsleitung das Risiko, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichend sind.

Im Lagebericht weist die Geschäftsleitung zutreffend auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, die im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt wurden, hin.

Die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken halten wir für realistisch. Die wesentlichen Risiken, aber auch Chancen der künftigen Entwicklung sind zutreffend wiedergegeben.

4. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage haben wir das Jahresergebnis nach Erfolgsquellen untersucht und in seine Bestandteile Betriebsergebnis, Finanzergebnis, Fördermittelergebnis, neutrales Ergebnis und Ertragsteuern aufgegliedert.

	201	9	2018		Verände	erung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus Krankenhaus-						
leistungen	46.740	77,6	46.624	79,3	116	0,2
Erlöse aus Wahlleistungen	1.179	2,0	1.001	1,7	178	17,8
Erlöse aus ambulanten	1.175	2,0	1.001	•,,,	170	17,0
Leistungen des Kranken-						
hauses	2.345	3,9	2.158	3,7	187	8,7
Nutzungsentgelte der Ärzte	32	0,1	30	0,1	2	6,7
Umsatzlerlöse nach § 277 Abs.	1	,		,		,
HGB, soweit nicht in den Nr.						
1-4 enthalten	9.810	16,3	9.048	15,4	762	8,4
Bestandsveränderung	132	0,2	-73	-0,1	205	_
Betriebsleistung	60.238	100,0	58.788	100,0	1.450	2,5
Personalaufwand	37.707	62,6	35.779	60,9	1.928	5,4
Materialaufwand	19.223	31,9	18.223	31,0	1.000	5,5
Abschreibungen						
(nicht gefördert)	453	0,8	524	0,9	-71	-13,5
Übriger Betriebsaufwand	7.560	12,6	4.311	7,3	3.249	75,4
./. Übrige Betriebserträge	-404	-0,7	-375	-0,6	-29	-7,7
Betriebliche Aufwendungen	64.539	44,6	58.462	38,6	6.077	10,4
Betriebsergebnis (EBIT)	-4.301	55,4	325	61,4	-4.627	
Finanzergebnis	-56	-0,1	-28	0,0	-28	
Fördermittelergebnis	0	0,0	0	0,0	0	
Neutrales Ergebnis	-1.506	-2,5	157	0,3	-1.663	
Ergebnis vor						
Ertragsteuern (EBT)	-5.863	52,8	454	61,7	-6.317	
Ertragsteuern	74	0,1	9	0,0	65	
Jahresergebnis	-5.937	52,7	445	61,7	-6.382	

Grund für die deutliche Reduzierung des **Betriebsergebnisses** ist der überproportionale Anstieg der **betrieblichen Aufwendungen** um 10,4 % auf TEUR 64.539 (i. V. TEUR 58.462), denen eine gestiegene Betriebsleistung von TEUR 1.450 auf TEUR 60.238 (+ 2,5%) gegenübersteht. Insgesamt zeigt sich dadurch eine Verschlechterung des **Jahresergebnisses** um TEUR 6.382 auf TEUR -5.937 (i. V. TEUR 445).

Die Umsatzerlöse nach § 277 HGB haben sich insbesondere durch höhere Erträge aus Zytostatika (+ TEUR 762) auf TEUR 9.810 erhöht.

Die Erhöhung des **Personalaufwands** resultiert im Wesentlichen aus Tariferhöhungen sowie der im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Mitarbeiteranzahl. Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte betrug im Berichtsjahr 709 (i. V. 680).

Der Anstieg des **übrigen Betriebsaufwandes** (+ TEUR 3.249) hat sich im Wesentlichen durch die gestiegenen Prüfungs- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Prüfung von medizinischen und kaufmännischen Abläufen in der Stadtklinik (+ TEUR 2.971) auf TEUR 7.560 (i. V. TEUR 4.311) erhöht.

Die **Ertragsteuern** betreffen die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Eigenbetriebs.

Das **neutrale Ergebnis** hat sich wie folgt entwickelt:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	479	108
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1	5
Übrige periodenfremde Erträge	324	566
	804	679
Aufwendungen		
Forderungsabschreibungen und		
Wertberichtigungen auf Forderungen	99	66
Rückstellung für Abrechnungsrisiken		
(periodenfremd)	1.652	0
Rückstellung für Personalverpflichtungen		
(periodenfremd)	370	0
Übrige periodenfremde Aufwendungen	189	456
	2.310	522
	-1.506	157

Das **neutrale Ergebnis** ist im Wesentlichen beeinflusst durch die aufgelösten Rückstellungen im Bereich Komplexpauschale in Höhe von TEUR 467, denen erhöhte periodenfremde Aufwendungen aus der Bildung von Rückstellungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 2.022 gegenüberstehen, so dass sich ein neutrales Ergebnis von - TEUR 1.506 (i. V. TEUR 157) ergibt.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Zinserträge	9	89
Zinsaufwendungen	-65	-117
	-56	-28

Das **Fördermittelergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Erträge		
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von		
Investitionen	1.275	4.257
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.829	1.881
Zuschuss energetische Sanierung	1.579	0
Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten		
an Fördermittelgeber	131	0
Zinsertrag	4	2
Gewinne aus dem Abgang von gefördertem		
Anlagevermögen	6	5
Erträge aus Vermietung	38	38
	4.862	6.183
Aufwendungen		
Aufwand aus der Zuführung zu		
Sonderposten/Verbindlichkeit KHG	1.321	4.302
Verluste aus dem Abgang von gefördertem		
Anlagevermögen	2	1
Aufwand aus Abgang aktivierte		
Instandhaltungsaufwendungen (AIB)	131	0
geförderte Instandhaltungsaufwendungen	1.579	0
Geförderte Abschreibungen	1.829	1.880
	4.862	6.183
	0	0

4.2. Vermögenslage

Zur Darstellung der Bilanzstruktur haben wir die Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Verwertbarkeit bzw. Fälligkeit gegliedert. Forderungen und Schulden, die - vom Bilanzstichtag an gerechnet - innerhalb eines Jahres fällig sind, werden als kurzfristig angesehen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind den übrigen Aktiva bzw. Passiva zugeordnet.

	31.12.2	2019	31.12.	2018	Veränd	erung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	312	0,7	288	0,7	24	8,3
Sachanlagevermögen	22.287	46,8	23.513	54,3	-1.226	-5,2
Finanzanlagevermögen	60	0,1	90	0,2	-30	-33,3
Forderungen nach dem Krankenhaus-	4 205	0.2	2.600	6.2	1.000	C2 F
finanzierungsrecht	4.385	9,2	2.699	6,2	1.686	62,5
Langfristig gebundenes Vermögen	27.044	56,8	26.590	61,5	454	1,7
Vorräte	2.082	4,4	1.833	4,2	249	13,6
Forderungen aus Lieferungen	44.624	24.4	0.000	20.4	2.042	24.0
und Leistungen	11.634	24,4	8.822	20,4	2.812	31,9
Forderungen nach dem Krankenhaus-	2.004	C F	2 000	0.0	705	20.4
finanzierungsrecht	3.094 430	6,5	3.889 426	9,0	-795 4	-20,4
Übrige Aktiva	430 1.923	0,9		1,0	4	0,9
Flüssige Mittel		4,0	1.781	4,1	142	8,0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Kurzfristig gebundenes	1.421	3,0	0	0,0	1.421	_
Vermögen	20.584	43,2	16.751	38,5	3.833	22,9
	47.628	100,0	43.341	100,0	4.287	9,9
Passiva						
Eigenkapital	0	0,0	4.516	10,4	-4.516	-100,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	16.498	34,6	17.495	40,4	-997	-5,7
Kapital und ähnliche Mittel	16.498	34,6	22.011	50,8	-5.513	-25,0
Ubrige Rückstellungen	343	0,7	359	0,8	-16	-4,5
Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	5.575	117	1.501	2 5	4.074	271 /
Verbindlichkeiten nach dem	5.575	11,7	1.501	3,5	4.074	271,4
Krankenhausfinanzierungsrecht	2.373	5,0	3.787	8,7	-1.414	-37,3
Langfristiges Fremdkapital	8.291	17,4	5.647	13,0	2.644	46,8
Rückstellungen	8.726	18,3	4.115	9,5	4.611	112,1
Verbindlichkeiten aus						
Lieferungen und Leistungen	2.529	5,3	1.580	3,6	949	60,1
Verbindlichkeiten gegenüber						
dem Krankenhausträger	7.609	16,0	6.222	14,4	1.387	22,3
Verbindlichkeiten nach dem						
Krankenhausfinanzierungsrecht	3.404	7,1	3.370	7,8	34	1,0
Übrige Passiva	571	1,2	396	1,0	175	44,2
Kurzfristiges Fremdkapital	22.839	48,0	15.683	36,2	7.156	45,6
	47.628	100,0	43.341	100,0	4.287	9,9
		•		•		•

Zu den Veränderungen des **Anlagevermögens** insgesamt verweisen wir auf Anlage 4.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich durch die im Berichtsjahr planmäßigen Abschreibungen (TEUR 2.282), welche in Summe die im Berichtsjahr getätigten Investitionen (TEUR 1.213) übersteigen, erhöht.

Die **langfristigen Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten im Wesentlichen Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPflV).

Unter den Vorräten sind zum einen unfertige Leistungen, sog. "Überlieger", Patienten deren DRG-Fallpauschale zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet wurde, ausgewiesen. Diese wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Kosten bewertet und haben sich im Berichtsjahr um TEUR 132 auf TEUR 922 erhöht. Zum anderen sind die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe ausgewiesen, die um TEUR 117 im Vergleich zum Vorjahr auf TEUR 1.160 gestiegen sind.

Die kurzfristigen **Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht** beinhalten mit TEUR 2.567 im Wesentlichen Forderungen aus Fördermitteln in Verbindung mit der energetischen Fassadensanierung.

Die **kurzfristigen übrigen Aktiva** beinhalten insbesondere Forderungen aus Lieferantenboni sowie debitorische Kreditoren und bewegen sich annähernd auf Vorjahresniveau.

Zur Entwicklung der flüssigen Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

Das **Eigenkapital** wurde im Berichtsjahr durch den Jahresfehlbetrag vollständig aufgebraucht, so dass sich hieraus der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.421 ergibt.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stellen die Finanzierungsseite der mit verschiedenen Fördermitteln beschaften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dar.

Die langfristigen **Rückstellungen** beinhalten Archivierungs- und Jubiläumsrückstellungen und bewegen sich annähernd auf Vorjahresniveau.

Die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger** beinhalten den langfristigen Anteil am Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal (TEUR 4.250) sowie dem Darlehen gegenüber der Sparkasse Rhein-Haardt (TEUR 1.325).

Die kurzfristigen Rückstellungen sind im Wesentlichen durch Rückzahlungsrisiken in Zusammenhang mit der intensivmedizinischen Komplexpauschale (+ TEUR 1.588), Budgetrisiken (+ TEUR 436) und ausstehenden Rechnungen (+ TEUR 1.963) sowie Verpflichtungen im Personalbereich (+ TEUR 470) im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

Der Anstieg der kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger** resultiert im Wesentlichen durch die Zunahme der laufenden Verrechnungen mit der Stadt Frankenthal (+ TEUR 5.325).

4.3. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende, nach allgemeinen Grundsätzen erstellte **Kapitalflussrechnung** Aufschluss. Aufgrund veränderter Zuordnung zum Vorjahr wurde auf die Darstellung der Vorjahresangaben verzichtet.

	2019
	TEUR
Periodenergebnis	-5.937
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des	
Sachanlagevermögens	2.282
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-3.539
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-4
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	4.596
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus	4.330
Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht	
der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.750
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen	
und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der	
Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.361
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-5.991
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des	
Sach- und Finanzanlagevermögens	36
 Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen 	-136
- Auszahlungen für Investitionen in das	-130
Sachanlagevermögen	-946
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.046
+ Einzahlung aus erhaltenen Fördermitteln	2.070
+/- Zunahme/Abnahme der Forderungen und Verbindlichkeiten	
aus dem Verrechnungskonto	5.325
- Auszahlung zur Tilgung von Finanz-	1.50
krediten - Gezahlte Zinsen	-160 -56
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	7.179
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	142
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.781
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.923

Zum Bilanzstichtag besteht ein **frei verfügbarer Finanzmittelrahmen** in folgender Höhe:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	1.918	1.777
Kassenbestand	5	4
	1.923	1.781

Zusätzlich besteht seitens der Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Verrechnungskonto in Höhe von EUR 5,5 Mio., welches zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 8,8 Mio. ausgeschöpft worden ist.

5. Prüfungsdurchführung

5.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und der Lagebericht.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir beurteilt, ob die einschlägigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, ergänzende einschlägige Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind. Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erweitert. Weitere Erweiterungen betrafen:

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach
 § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für die Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die Richtigkeit von Angaben zur Entgeltfindung nach den Vorschriften des Krankenhausentgeltgesetzes waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob über die bilanzielle Fortführungsannahme hinaus der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder ob die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

5.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in unserem Büro in den Monaten August bis November 2021 durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Prüfungsstrategie

Unsere Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von Dipl.-Ökonom Ralf-Peter Ludwig, Wirtschaftsprüfer, Frankfurt am Main, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Zur Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durchgesehen (gemäß IDW PS 205). Hierbei haben wir insbesondere die Bilanzidentität sowie die Anwendung zulässiger Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Zu Beginn unserer Prüfung wurden uns Unterlagen vorgelegt, die darauf hindeuteten, dass Bilanzansätze im Vorjahr teilweise fehlerhaft waren. Im Verlauf unserer Prüfung haben wir uns mit den Vorjahresausweisen daher auseinandergesetzt. Als Ansprechpartner für die Frage der Richtigkeit von Bilanzansätzen des Vorjahres wurde uns der Wirtschaftsprüfer Herr Markus Grötecke benannt. Soweit erforderlich, wurden im Berichtsjahr die Bilanzansätze des Vorjahres korrigiert. Auf eine Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Abschlussprüfer haben wir nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb verzichtet, da der Kontakt zum Vorprüfer auskunftsgemäß beendet wurde.

Der Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zu Grunde, der insbesondere auf Kenntnissen der Geschäftstätigkeit, des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie auf einer Analyse der Risikofelder basiert.

Ausgehend von einer Beurteilung der innewohnenden Risiken, des Kontrollumfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Hierauf aufbauend haben wir Art und Umfang analytischer (Plausibilitätsbeurteilungen) und sonstiger einzelfallbezogener Prüfungshandlungen festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Dabei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.



Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Ausweis und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Anlagevermögen, Sonderposten, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln
- Umsatzrealisierung, insbesondere Vollständigkeit und Bewertung von Ausgleichsansprüchen und -verbindlichkeiten nach KHEntgG

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichts haben wir die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt. Dabei haben wir auch die zutreffende Darstellung von Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung prognostischer Angaben geprüft.

Nachweise und eingeholte Bestätigungen Dritter

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden uns durch ordnungsgemäß erstellte und unterschriebene Inventurbelege nachgewiesen. Aufgrund der geringen Bedeutung dieser Vorratsbestände für den Jahresabschluss haben wir nicht an der Inventuraufnahme beobachtend teilgenommen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend gegen institutionelle Kostenträger (Krankenkassen). Der zeitnahe Ausgleich der abgerechneten Leistungen wird von der Gesellschaft laufend überwacht. Wir haben daher auf eine Saldenbestätigungsaktion zum Bilanzstichtag verzichtet.

Saldenbestätigungen zur Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden im Wege der Stichprobe und/oder bewussten Auswahl zum Bilanzstichtag eingeholt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch eine interne Abstimmung der Salden seitens der Gesellschaft belegt.

Bankbestätigungen wurden lückenlos eingeholt.

Eine Steuerberaterbestätigung über steuerliche Risiken sowie Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden eingeholt. Zudem haben wir mündliche Auskünfte eines mit verschiedenen Verfahren betrauten Rechtsanwaltes eingeholt.

Den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen liegen versicherungsmathematische Gutachten von Sachverständigen zu Grunde. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung durch Plausibilitätskontrollen geprüft.



Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die weiteren nach IDW PS 303 erforderlichen Informationen in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

5.3. Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

6.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Kostenrechnung, Planungsrechnungen, Verträgen, Protokollen) entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Wir haben zu unserer Prüfung den in Abschnitt B. wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der das Prüfungsergebnis in Bezug auf die nachfolgenden Aspekte beinhaltet:

- Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Jahresabschlusses in allen wesentlichen Belangen ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – und deren Ableitung aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen
- Beachtung von Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen
- Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und aller rechtsformgebundener oder wirtschaftszweigspezifischer Regelungen
- Beachtung von Bestimmungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen
- Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang in allen wesentlichen Belangen
- Gesetzesentsprechung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen



Ergänzend zu den Ausführungen im Bestätigungsvermerk stellen wir fest:

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV), der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie unter Beachtung der Betriebssatzung erstellt.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgte nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 1 der KHBV. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenrahmen gemäß § 275 Abs. 2 HGB sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 1 KHBV nach der Anlage 2 der KHBV aufgestellt.

Die Angaben nach § 285 Nr. 9a HGB sind in Anwendung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB zu Recht unterblieben.

6.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Bewertungsänderungen

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, die Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind im Anhang dargestellt.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2019 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2019 werden die bisher unter den Vorräten ausgewiesenen Überlieger aus PEPP in Höhe von TEUR 398 im Posten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden aus Wesentlichkeitsgründen nicht angepasst.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Einzelwertberichtigungen wurden in angemessenem Umfang auf Basis einer Altersstrukturanalyse unter Berücksichtigung von Zahlungseingängen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung in Höhe von TEUR 169 (1,4 % der Forderungen) bzw. im Vorjahr von TEUR 133 (1,4 % der Forderungen) gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge** gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2019 geschätzt. Nach Auskunft des Eigenbetriebs und der Stadtverwaltung werden die Verwaltungskostenbeiträge für die gebildeten Jahre noch eingezogen, so dass keine Auflösung erfolgt ist.

Die Rückstellung für ausstehende Beratungskosten wurde auf Basis tatsächlich angefallener Aufwendungen nach dem Bilanzstichtag ermittelt. Sie sollen die krankenhausrechtlichen, strafrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratungsleistungen abdecken, die aufgrund der Versäumnisse in den Vorjahren bis einschließlich 2018 erforderlich waren. Die Verpflichtungen wurden aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der gemachten Vorwürfe und der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs als faktische Verpflichtungen behandelt. Da einige Beratungsaufwendungen auch auf allgemeine Prozesse und organisatorische Verbesserungen zurückzuführen sind, wurden die tatsächlich in der Zukunft anfallenden Aufwendungen hier nur mit einem geschätzten Anteil angesetzt.

Die **Jubiläumsverpflichtungen** werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Heubeck-Richttafeln 2018 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Zukünftig erwartete Entgeltsteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird derzeit von jährlichen Anpassungen von 2 % bei den Entgelten ausgegangen. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird in Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Der Rechnungszinssatz basiert entsprechend § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB auf dem von der Deutsche Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre und beträgt zum Abschlussstichtag 1,97 %.

Die **Rückstellung für Sozialversicherung** wurde unter der Annahme eines Arbeitgeber- und Arbeitgeberanteils von insgesamt 40% unter Berücksichtigung des Höchstbetrages für die risikobehafteten Zahlungen der Jahre 2016 bis 2019 geschätzt.

Die **Rückstellung für Abrechnungsrisiken** wurde auf Basis der Abrechnungssumme (Maximalrisiko) der durch das Medizincontrolling entsprechend der Kodierung der risikobehafteten Fälle für die Jahre 2015 bis 2019 abzüglich der bereits mit den Krankenkassen rückabgewickelten Fälle ermittelt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen alle Krankenkassen gegen die risikobehafteten Abrechnungen vorgehen werden. Der auf die Jahre bis einschließlich 2018 entfallende Anteil der Rückstellung beträgt TEUR 2.085.

Die Berechnung der **MDK-Rückstellung** erfolgt überschlagsweise ohne Bewertung der einzelnen Fälle pauschal auf Basis der noch offenen Fälle und einer ermittelten Prüfquote.

Der Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit wurde - mit Ausnahme der vorgenommen Ausweisänderung im Bereich "Vorräte" und "Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB" eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang.

Weitere Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde auch eine Prüfung der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 HGrG vorgenommen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Zu unseren Prüfungsergebnissen verweisen wir im Einzelnen auf Anlage 7. Aufgrund der dort getroffenen Feststellungen (insbesondere in den Bereichen Auftragsvergaben, Information der Gremien, Entlohnung und Abrechnungen) könnten in Einzelfällen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestehen. Aufgrund zum Prüfungszeitpunkt noch laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nehmen wir keine eigene rechtliche Würdigung vor.

7.2. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Bezüglich der Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß

- Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG für das laufende Geschäftsjahr sowie
- Prüfung der Aufstellung der Erlöse nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KHEntgG für Vorjahre unter Berücksichtigung der periodenfremd erfassten Erlösänderungen

verweisen wir auf unsere separate Berichterstattung.¹

- 28 -

¹ Die Berichterstattung ist noch nicht erfolgt.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Stuttgart, 30. November 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niko Ballarini Wirtschaftsprüfer

Gerhard Schroeder Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Bilanz der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, zum 31. Dezember 2019

	Stand am	Stand am
Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerb- liche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten		
und Werten	311.527,00	288.254,00
II. Sachanlagen		
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebs-		
bauten auf fremden Grundstücken	17.935.299,99	19.133.402,99
2. Technische Anlagen	2.038.694,00	2.285.608,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen	1.891.330,00	1.870.267,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	422.121,85	223.335,39
	22.287.445,84	23.512.613,38
III. Finanzanlagen		
Sonstige Finanzanlagen	60.166,67	90.000,00
B. Umlaufvermögen I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.160.089,97	1.043.520,26
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	921.654,09	789.851,25
	2.081.744,06	1.833.371,51
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen nach dem Krankenhaus- 	11.634.916,52	8.822.249,22
finanzierungsrecht	7.478.344,50	6.587.923,65
3. Sonstige Vermögensgegenstände	415.703,62	398.330,91
	19.528.964,64	15.808.503,78
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kredit-		
instituten	1.923.412,80	1.780.574,65
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.654,96	27.750,19
D. Nicht durch Eigenkapital		
gedeckter Fehlbetrag	1.420.603,86	0,00
gedeckter Fehlbetrag	1.420.603,86	

47.628.519,83

43.341.067,51

Passiva	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Festgesetzes Kapital	1.764.834,99	1.764.834,99
II. Kapitalrücklage	2.002.414,47	2.057.708,47
III. Bilanzverlust (i. V. Bilanzgewinn)	-5.187.853,32	693.467,52
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.420.603,86	0,00
	0,00	4.516.010,98
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
Sonderposten aus Fördermitteln nach dem	16 277 242 00	17 205 21 4 00
KHG 2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	16.377.243,00 120.846,00	17.305.214,00 189.731,00
2. Sonderposteri aus Zuwendungen Dritter	16.498.089,00	17.494.945,00
C. Rückstellungen	10.130.003,00	17.13 1.3 13,00
1. Steuerrüsckstellungen	46.110,00	16.580,00
Sonstige Rückstellungen	9.023.628,16	4.456.692,93
	9.069.738,16	4.473.272,93
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
Leistungen	2.528.566,57	1.579.664,81
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem		
Krankenhausträger	13.183.790,16	7.723.467,46
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen	112 (0(02	0.00
Unternehmen 4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus-	113.686,92	0,00
finanzierungsrecht	5.776.208,46	7.156.785,01
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur	3.77 0.200, 10	7.130.703/01
Finanzierung des Anlagevermögens	112.470,62	110.006,62
6. Sonstige Verbindlichkeiten	345.511,94	286.456,70
	22.060.234,67	16.856.380,60
E. Rechnungsabgrenzungsposten	458,00	458,00

Gewinn- und Verlustrechnung

der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erläge aug Krankanhaugleigtungen	46 740 100 07	46 624 204 00
 Erlöse aus Krankenhausleistungen Erlöse aus Wahlleistungen 	46.740.180,87 1.178.818,14	46.624.284,88 1.001.213,66
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.344.636,27	2.158.178,40
4. Nutzungsentgelte der Ärzte 4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handels-	32.429,02	29.456,97
gesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1	10 124 201 65	0.652.450.47
bis 4 enthalten 5. Erhöhung des Bestands	10.134.381,65	9.652.158,17
an unfertigen Leistungen (i. V. Verminderung)	131.802,84	-73.386,71
6. Sonstige betriebliche Erträge	2.631.571,83	493.349,63
7.0	63.193.820,62	59.885.255,00
7. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	30.628.318,04	29.119.118,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.772.286,26	7.078.502,38	6.660.116,07
(i. V. EUR 1.715.098,52)	37.706.820,42	35.779.234,77
Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs-	37.700.020,12	33.773.23 1,77
stoffe	12.819.712,71	12.175.856,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.403.779,94	6.047.192,50
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	19.223.492,65	18.223.049,38
9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung		
von Investitionen	1.275.332,00	4.257.275,00
davon Fördermittel nach dem KHG EUR 1.275.332,00 (i. V. EUR 4.256.475,00)		
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/		
Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund		
sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des		
Anlagevermögens	1.830.800,84	1.880.707,65
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonder-		
posten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur		
Finanzierung des Anlagevermögens	1.321.345,71	4.301.880,03
Übertrag	8.048.294,68	7.719.073,47

	2019	2018
	EUR	EUR
Übertrag	8.048.294,68	7.719.073,47
12. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und		
Sachanlagen	2.281.792,09	2.403.900,95
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.577.957,04	4.833.357,25
	-5.811.454,45	481.815,27
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.818,48 66.386,91 -5.863.022,88	89.325,64 117.027,01 454.113,90
16. Steuern	73.591,96	9.133,96
davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 72.960,12 (i. V. EUR 8.502,12)		· ·
17. Jahresfehlbetrag (i. V. Jahresüberschuss)	-5.936.614,84	444.979,94
18. Gewinn-/Verlustvortrag 19. Entnahme aus der Kapitalrücklage	693.467,52 55.294,00	193.191,58 55.296,00
20. Bilanzgewinn	-5.187.853,32	693.467,52

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) erstellt. Demnach sind die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinnund Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss wurde unter dem Vorbehalt der vorgeschlagenen Gewinnverwendung aufgestellt.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen - mit Ausnahme der vorgenommenen Ausweis- und Bewertungsänderungen - den Vorjahresgrundsätzen.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden unsaldierte Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit einer Einkaufsgemeinschaft im Bereich der "Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB", die im Vorjahr getrennt ausgewiesen wurden erstmals saldiert (TEUR 38, i. Vj. TEUR 28) ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden aus Wesentlichkeitsgründen nicht angepasst.

Ab dem Geschäftsjahr 2019 wurden die bisher unter den Vorräten ausgewiesenen Überlieger aus PEPP in Höhe von TEUR 398 im Posten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen wurden aus Wesentlichkeitsgründen nicht angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung werden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KHBV im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungskosten (§ 255 HGB) abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet.

Die Abschreibungen werden während der gesamten Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die unbeweglichen sowie auch die beweglichen Anlagegüter werden monatsgenau (pro rata temporis) abgeschrieben.

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren (Gebrauchsgüter) und Anschaffungskosten von EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagennachweis in Abgang gesetzt. Übersteigen die Anschaffungskosten dieser Anlagegüter EUR 410,00 (ohne Umsatzsteuer), werden sie entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben, längstens über drei Jahre.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten EUR 51,13 bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer betragen und nicht Gebrauchsgüter gemäß AbgrV sind, werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer bis zu EUR 51,13 betragen, werden im Zugangsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 und bis EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) wurde seit dem Geschäftsjahr 2013 ein Sammelposten in Anlehnung an § 6 Abs. 2 a EStG gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr seiner Bildung sowie den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils 20 % gewinnmindernd abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind mit dem Nominalbetrag bewertet.

Die **Roh-**, **Hilfs-** und **Betriebsstoffe**, ohne die als verbraucht geltenden Bestände auf den Stationen, sind zu Durchschnittswerten bzw. letzten Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Bewertung der **unfertigen Leistungen**, sogenannte Überlieger, erfolgte auf Basis der auf das Jahr 2019 entfallenden Anteile je Fall. Hierbei handelt es sich um Patienten, deren Behandlung im Berichtsjahr begonnen hat und erst im Folgejahr abgeschlossen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Wegen des allgemeinen Ausfallrisikos wurde die pauschale Wertberichtigung mit 1,5 % gebildet (TEUR 169; i. Vj. TEUR 133) und Einzelwertberichtigungen von insgesamt TEUR 320 (i. Vj. TEUR 274) vorgenommen.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht wurden auf Basis der tatsächlichen Behandlungen und der vorsichtig prognostizierten Ergebnisse der Budgetverhandlungen berechnet. Als Basis für die Prognose dienten die vorläufigen Verhandlungsergebnisse mit den Kostenträgern und die Einschätzung des mit der Beratung betrauten Rechtsanwalts. Eine Budgetvereinbarung mit den Kostenträgern für das Jahr 2019 lag zum Zeitpunkt der Anhangserstellung noch nicht vor.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens betreffen sowohl bewilligte und verwendete Fördermittel nach dem KHG als auch Finanzierungsmittel Dritter, vermindert um die Beträge, die den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf, die den mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenständen entsprechen.

Die übrigen **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Rückstellung für ausstehende Beratungskosten wurde auf Basis tatsächlich angefallener Aufwendungen für Beratungsaufwendungen nach dem Bilanzstichtag im Zusammenhang mit der Prüfung von medizinischen und kaufmännischen Abläufen in der Stadtklinik ermittelt.

Die Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge gegenüber dem Krankenhausträger (Stadt Frankenthal) wurde auf Basis von Erfahrungswerten für die Jahre 2012 bis 2019 geschätzt.

Die Rückstellung für Abrechnungsrisiken wurde auf Basis der Abrechnungssumme (Maximalrisiko) der durch das Medizincontrolling entsprechend der Kodierung der risikobehafteten Fälle für die Jahre 2015 bis 2019 abzüglich der bereits mit den Krankenkassen rückabgewickelten Fälle ermittelt. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen alle Krankenkassen gegen die risikobehafteten Abrechnungen vorgehen werden.

Die Berechnung der MDK-Rückstellung erfolgt auf Basis der noch offenen Fälle und einer ermittelten Prüfquote.

Für Verpflichtungen aus Pensionszusagen wurden zum 31. Dezember 2019 keine Rückstellungen gebildet. Es handelt sich um eine Altzusage sowie eine Neuzusage gegenüber Beamten, die für die Stadtklinik Frankenthal tätig waren. Für die Altzusage wurde das Wahlrecht des Artikels 28 EGHGB dahingehend ausgeübt, dass eine Passivierung nicht vorgenommen wurde.

Bezüglich der Neuzusage wurde das Wahlrecht des § 22 Abs. 3 der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz wahrgenommen, auf eine Passivierung zu verzichten, da die Pensionsverpflichtung durch laufende Umlagen gedeckt wird. Die Zahlung der laufenden Umlagen an eine Versorgungskasse erfolgt durch die Stadt Frankenthal, die gemäß § 63 GemO Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, zur Sicherung der Versorgungsansprüche einer Versorgungskasse anzugehören.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlagepositionen und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt. Umwidmungen aufgrund geänderter Finanzierungsschlüssel sind in der Tabelle "Zuweisung und Verwendung der Fördermittel" (Anlage zum Anhang) aufgeführt.

2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Forderungen nach dem KHENtgG/BPfIV in Höhe von TEUR 4.385 (i. Vj. TEUR 2.699).

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital, bestehend aus dem unveränderten Posten "Festgesetztes Kapital", der "Kapitalrücklage", dem "Bilanzverlust (i. V. Bilanzgewinn)" verminderte sich von EUR 4.516.010,98 um EUR 5.936.614,84 auf EUR -1.420.603,86 zum 31. Dezember 2019 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Der Kapitalrücklage wurden im Berichtsjahr EUR 55.294,00 entnommen. Den Entnahmen aus Rücklagen stehen Abschreibungen auf Betriebsbauten in gleicher Höhe gegenüber.

4. Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind erfasst:

	<u>31.12.2019</u> TEUR	31.12.2018 TEUR
Rückstellungen aus dem Personal- u. Sozialbereich	2.223	2.181
übrige ungewisse Verpflichtungen	<u>6.847</u> 9.070	<u>2.276</u> 4.457

Die übrigen Verpflichtungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Verwaltungskostenbeiträge (TEUR 444; i. Vj. TEUR 386), Rückstellungen für Komplexpauschalen (TEUR 2.488; i. Vj. TEUR 900) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen/Beratungskosten (TEUR 1.963; i. Vj. TEUR 0).

6. Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten
		Gesamt- betrag	von 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	0 (Vj. 0)	(Vj. 0)	0 (Vj. 0)	0 (Vi. 0)	keine
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.529 (Vj. 1.580)	2.529 (Vj. 1.580)	0	0 (Vj. 0)	Keine
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Träger	13.184	, ,	, ,	4.924	keine

	(Vj.7.723)	(Vj.6.223)	(Vj. 658)	(Vj. 843)	
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus-	5.776	4.848	928 (Vi.	0	
finanzierungsrecht	(Vj. 7.157)	(Vj. 3.370)	3.787)	(Vj. 0)	keine
Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung	112	112	0	0	
	(Vj. 110)	(Vj. 110)	(Vj. 0)	(Vj. 0)	keine
	459	459	0	0	
Sonstige Verbind- lichkeiten	(Vj. 286)	(Vj. 286)	(Vj. 0)	(Vj. 0)	keine
	22.060	15.544	1.592 (Vj.	4.924	
	nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens Sonstige Verbind-	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens Verbindlichkeiten aus (Vj. 7.157) 112 2459 Sonstige Verbind- lichkeiten (Vj. 286)	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Vj. 7.157) (Vj. 3.370) Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (Vj. 110) (Vj. 110) Sonstige Verbindlichkeiten (Vj. 286) (Vj. 286)	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht 5.776 4.848 928 Krankenhaus- finanzierungsrecht (Vj. 7.157) (Vj. 3.370) 3.787) Verbindlichkeiten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens 112 112 0 Anlagevermögens (Vj. 110) (Vj. 110) (Vj. 0) Sonstige Verbind-lichkeiten (Vj. 286) (Vj. 286) (Vj. 0)	Verbindlichkeiten nach dem (Arankenhausfinanzierungsrecht (Arankenhausfinanzierungsrecht)) 112 112 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger beinhalten TEUR 210 aus Weiterbelastungen der Unfallkasse und TEUR 8.898 (i. Vj. TEUR 3.574) aus dem Liquiditätsverbund. Daneben sind Verbindlichkeiten aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von TEUR 2.556 (i. Vj. TEUR 2.260) sowie Darlehensverbindlichkeiten von TEUR 1.501 (i. Vj. TEUR 1.661) enthalten.

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten Verbindlichkeiten nach dem KHEntG/BPfIV in Höhe von TEUR 2.263 (i. Vj. TEUR 2.433).

Von den sonstigen Verbindlichkeiten entfallen TEUR 0 (i. Vj. TEUR 2) auf Verbindlichkeiten aus Steuern.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2019	2018
	TEUR	TEUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	46.740.181	46.624.285
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.178.818	1.001.214
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen	2.344.636	2.158.178
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	32.429	29.457
5. Sonstige Umsatzerlöse nach §277 Abs. 1 HGB	10.134.382	9.652.158
	60.430.446	59.465.292

Die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten, entfallen im Wesentlichen mit TEUR 8.517 (i. Vj. TEUR 7.789) auf Erträge der Apotheke und Nebenbetriebe, mit TEUR 637 (i. Vj. TEUR 599) auf Personalkostenerstattung der Stadtklinik Frankenthal Service GmbH und des Radiologischen Zentrums, mit TEUR 373 (i. Vj. TEUR 339) auf Erstattung aus der Bereitstellung des Notarztwagens und mit TEUR 223 (i. Vj. TEUR 228) auf Miete und Mietnebenkosten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen Erträge enthalten u. a. periodenfremde Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (TEUR 479, i. Vj. TEUR 108) sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (TEUR 6; i. Vj. TEUR 5). Für Zuschüsse aus der energetischen Fassadensanierung sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 131 enthalten.

3. Personalaufwand

Unter den Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 37.707 (i. Vj. TEUR 35.779) werden mit TEUR 1.772 (i. Vj. TEUR 1.715) Aufwendungen für Altersversorgung ausgewiesen.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 2.325 (i. Vj. TEUR 522) enthalten. Diese betreffen in Höhe von TEUR 1.652 Aufwendungen für die Rückstellung Intensivkomplex, Aufwendungen aus dem Personal- und Sozialbereich (TEUR 370) sowie weitere periodenfremde Aufwendungen. Aus der energetischen Fassadensanierung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 131 aus dem Vorjahr enthalten.

5. Finanzergebnis

Von dem negativen Finanzergebnis entfallen auf Zinsaufwendungen eines Betriebsmittelkredites des Krankenhausträgers und ein Darlehen zur Finanzierung der Energieoptimierung TEUR 66 (i. Vj. TEUR 117).

6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen mit TEUR 73 ausschließlich auf das Geschäftsjahr 2019.

C. Sonstige Angaben

1. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Vom Wahlrecht auch die zu den marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Personen anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Von einer Eigengesellschaft der Stadt Frankenthal wurden Speisenlieferungen im Wert von TEUR 1.878 (i. Vj. TEUR 1.824) und Reinigung im Wert von TEUR 906 (i. Vj. TEUR 875) bezogen.

An diese Eigengesellschaft wurde Personal gestellt im Wert von TEUR 523 (i. Vj. TEUR 547).

2. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren beschäftigt:

	2019
Ärztlicher Dienst	88
Ausbildung Funktion	7
Ausbildung Pflege	46
Ausbildung Verwaltung	2
Funktionsdienst	85
medtechn. Dienst	97
Pflegedienst	278
Technik	10
Verwaltung	56
Wirtschaftsdienst	32
sonstiges Personal	8
Summe	709

3. Honorare für Leistungen des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers einschließlich der nicht abziehbaren Vorsteuer gliedert sich wie folgt:

a) Abschlussprüferleistungen: TEUR 37
 b) Andere Bestätigungsleistungen: TEUR 3
 c) Steuerberatungsleistungen: TEUR 0
 d) Sonstige Leistungen: TEUR 0

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietverpflichtungen	242.473,89	15.720,83	49.563,10	177.189,96
davon mit verbundenen Unternehme	0,00	0,00	0,00	0,00
Beratungsverpflichtungen	25.434,88	25.434,88	0,00	0,00
Dienstleistungesverpflichtungen	6.430.611,62	1.552.408,62	558.000,00	4.320.203,00
Liefervertragsverpflichtungen	20.458,07	6.377,75	14.080,32	0,00
Personalgestellung	649.201,77	649.201,77	0,00	0,00
Softwarevertragsverpflichtungen	139.267,35	70.970,84	68.296,51	0,00
Versicherungesverpflichtungen	756.932,57	756.932,57	0,00	0,00
Wartungsverpflichtungen	97.188,55	91.833,55	5.355,00	0,00
Sonstige Verpflichtungen	11.409,10	4.785,34	6.623,76	0,00
	8.372.977,80	3.173.666,15	701.918,69	4.497.392,96

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, beträgt TEUR 8.373.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Ende Januar 2020 den internationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen. Seit dem 11. März 2020 stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) als Pandemie ein. Die Auswirkungen der Corona-Krise werden zu finanziellen Auswirkungen im Geschäftsjahr 2020 führen. Wir verweisen hierzu auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt "I. Ausblick (Prognosebericht)".

6. Direktorium

Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor)
Herr Ralf Kraut (Kaufmännischer Direktor bis 18.11.2019)
Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)

Die Arbeitgeberbruttobezüge der Direktoriumsmitglieder betrugen im Jahr 2019 EUR 488.241,44.

Krankenhausausschuss

Herr Karl Beyschlag

Dem Krankenhausausschuss gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

-	Herr Hans-Jürgen Baumann,	Rentner
-	Herr Marcus Volz	Accountant bis 31.05.2019
-	Herr Michael Baumann	Geschäftsführer
-	Herr Dr. Gerhard Bruder	Arzt
-	Herrn Burkard Firsching	Richter bis 31.05.2019
-	Herr Daniel Winkes	Angestellter
-	Frau Monika Reffert	Realschullehrerin
	Frau Ulrike Ruf	Betriebswirtin des Handels bis 31.05.2019
-	Herr Dr. Dieter Schiffmann	
	Ministerialrat i. R. /	Leitender Direktor der Landes- zentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz i. R.
-	Herr Heinz Wollenschläger	Rentner bis 31.05.2019

Berufskraftfahrer

<u>Anlage 3 / 13</u>

- Elisabeth Boldt Alltagsbegleiterin für Senioren

und junge Familien ab

28.08.2019

- Dr. Lothar Maurer Arzt ab 28.08.2019

- Angelique Kapper Account Managerin ab

28.08.2019

- Charis Sturm Sachbearbeiterin Export ab

28.08.2019

- Monika Stauffer Hauswirtschaftsmeisterin ab

28.08.2019

- Dr. Hansjörg Bechtler Arzt ab 28.08.2019

Hartmut Trapp Rentner ab 28.08.2019

Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist Herr Martin Hebich, Krankenhausdezernent und Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)(vom 01.01.2019 bis 19.03.2019 in Vertretung und ab dem 20.03.2019 als Krankenhausdezernent).

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Direktorium schlägt dem Krankenhausausschuss bzw. dem Stadtrat vor, den Jahresverlust in Höhe von EUR 5.936.614,84 sowie die Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 55.294 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 693.467,52 zu verrechnen und den übersteigenden Betrag als Verlust vorzutragen.

Frankenthal, den 30.11.2021

M. Röther Dr. med. M. Münch MA O. Hannappel

Kaufmännische Direktorin Ärztlicher Direktor Pflegedirektor

Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal, im Geschäftsjahr 2019

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am	Zugänge	Um-	Abgänge	Stand am
	1.1.2019		buchungen		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene					
Konzessionen, gewerb-					
liche Schutzrechte und					
ähnliche Rechte und Werte					
sowie Lizenzen an solchen					
Rechten und Werten	2.607.169,65	135.509,44	0,00	21.111,55	2.721.567,54
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke mit Betriebs-					
bauten und Bauten auf					
fremden Grundstücken	47.097.159,47	0,00	125.447,46	0,00	47.222.606,93
2. Technische Anlagen	7.687.175,57	0,00	0,00	0,00	7.687.175,57
3. Einrichtungen und					
Ausstattungen	14.749.606,75	621.800,19	0,00	611.148,49	14.760.258,45
4. Geleistete Anzahlungen					
und Anlagen im Bau	223.335,39	455.502,62	-125.447,46	131.268,70	422.121,85
	69.757.277,18	1.077.302,81	0,00	742.417,19	70.092.162,80
III. Finanzanlagen					
Sonstige Ausleihungen					
Unternehmen	90.000,00	0,00	0,00	29.833,33	60.166,67
	72.454.446,83	1.212.812,25	0,00	793.362,07	72.873.897,01

Kumulierte Abschreibungen

Buchwerte

Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am
1.1.2019			31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

2.318.91	5,65	112.236,44	21.111,55	2.410.040,54	311.527,00	288.254,00
27.963.75	6,48	1.323.550,46	0,00	29.287.306,94	17.935.299,99	19.133.402,99
5.401.56	57,57	246.914,00	0,00	5.648.481,57	2.038.694,00	2.285.608,00
12.879.33	9,75	599.091,19	609.502,49	12.868.928,45	1.891.330,00	1.870.267,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	422.121,85	223.335,39
46.244.66	3,80	2.169.555,65	609.502,49	47.804.716,96	22.287.445,84	23.512.613,38
	0,00	0,00	0,00	0,00	60.166,67	90.000,00
48.563.57	9,45	2.281.792,09	630.614,04	50.214.757,50	22.659.139,51	23.890.867,38

Lagebericht der Stadtklinik Frankenthal, Frankenthal (Pfalz), für das Geschäftsjahr 2019



A. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtklinik Frankenthal ist ein Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz). Träger des Krankenhauses ist zu 100% die Stadt Frankenthal. Die Klinik dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) betreibt im Geschäftsjahr 2019 eine als Krankenhaus öffentlich geförderte Einrichtung. Die Stadtklinik Frankenthal ist im Landeskrankenhausplan 2017 des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen als Krankenhaus der Regelversorgung. Sie wird mit 315 Planbetten inkl. 20 tagesklinischen Plätzen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) gefördert. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal besitzt seit 01.01.2004 eine ausgewiesene Schlaganfalleinheit 2. Ordnung.

Die Stadtklinik Frankenthal ist Gründungsmitglied des im Jahr 2005 gegründeten, in dem Landeskrankenhausplan ausgewiesenen "Brustzentrum Rheinpfalz". Die Abteilung Allgemeinchirurgie ist seit 01.04.2006 als viszeralchirurgischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist seit 01.07.2007 als diabetologischer Schwerpunkt im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Die Abteilung Innere Medizin der Stadtklinik Frankenthal ist außerdem seit 01.12.2012 als Schwerpunkt Geriatrie im Landeskrankenhausplan ausgewiesen. Seit 01.07.2017 wird der Psychiatrie eine Mutter-Kind-Behandlungseinheit mit 6 Betten zuerkannt. Diese kann allerdings erst mit Inbetriebnahme des Neubaus ihre Arbeit aufnehmen. Mit Schreiben vom 09.08.2017 wurden der Intensivmedizin die Behandlungskapazitäten planerisch um 5 Betten erweitert. Auch diese Ausweitung kann erst mit dem Erweiterungsbau umgesetzt werden.

Mit Schreiben des Gesundheitsministeriums vom 17.11.2016 wurde ein Antrag auf Einrichtung einer tagesklinischen psychiatrischen Einrichtung in Limburgerhof zugestimmt, mit dem Vorbehalt der erforderlichen räumlichen und personellen Umsetzung. Mittlerweile ist die Tagesklinik Limburgerhof im Investitionsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Die Krankenpflegeschule wird in Kooperation mit dem Klinikum Worms und dem Kreiskrankenhaus Grünstadt betrieben und verfügt über 50 genehmigte Plätze für Gesundheits- und Krankenpfleger*innen.

Die Apotheke der Stadtklinik Frankenthal wurde durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Krankenhausapotheke genehmigt. Sie bedient als Servicecenter Pharma Medical der Stadtklinik Frankenthal insgesamt 9 Krankenhäuser der Region. Versorgt werden folgende Krankenhäuser: Das Kreiskrankenhaus Grünstadt, das evangelische Krankenhaus der Inneren Mission, die psychosomatische Fachklinik – beide Bad Dürkheim, das Sankt Marien- und Sankt Annastifts-Krankenhaus, Ludwigshafen, das Zentralinstitut für seelische Gesundheit, Mannheim, das Klinikum südliche Weinstraße mit den Standorten Landau, Annweiler und Bad Bergzabern, die Reha-Klinik in Bad Bergzabern, und verschiedene Rettungsdienst werden mit Arzneimitteln versorgt.

Das Krankenhaus in Grünstadt und das ZI in Mannheim werden darüber hinaus mit Medikalprodukten beliefert. Außerdem werden die Krankenhäuser und deren Ambulanzen mit Zytostatika zur Chemotherapiebehandlung und Parenteralia durch Eigenherstellung versorgt.

B. Markt- und Geschäftsentwicklung

1. Marktentwicklung

Die deutsche Gesundheitswirtschaft ist im Jahr 2019 bereits das 10. Jahr in Folge gewachsen, wobei das Wachstum lediglich 0,6% betrug. In den Vorjahren waren es noch 2,5 und 1,5% in den Jahren 2017 und 2018. Für das Jahr 2020 wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft noch 1,1% erwartet, die aufgrund der Corona-Krise nicht mehr erreicht werden können.

Der Arbeitsmarkt kann weiterhin mit positiven Meldungen aufwarten. Rund 45,3 Millionen Menschen waren 2019 erwerbstätig. Die Zahl der Arbeitslosen ging folglich zurück, so waren in 2019 durchschnittlich 2,267 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet, das entspricht einer Quote von 5%.

Die weltweite konjunkturelle Entwicklung wirkte bisher kaum auf die Gesundheitswirtschaft aus. Der Bedarf an Gesundheitsleistungen ist weiter stabil. Die Einnahmen des Gesundheitsfonds beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 231,9 Milliarden Euro. Die Ausgaben betrugen 245,7 Milliarden Euro. Die für die Steigerung der Vergütung der Krankenhausleistungen relevante Veränderungsrate beträgt für 2019 2,65%, während in 2018 die Veränderungsrate noch 2,97% betrug. Für das Jahr 2020 kann mit einer Steigerung von 3,66% gerechnet werden.

2. Geschäftsentwicklung

Der Anstieg des Landesbasisfallwertes (+1,85 % im Vergleich zu 2018) blieb erneut hinter dem Anstieg der Personalkosten durch Tarifsteigerungen (+ 3,09%) zurück. Die Stadtklinik Frankenthal (Pfalz) beschließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresverlust in Höhe von EUR - 5.936.614,84 im Vergleich zum Jahresüberschuss von EUR 444.979,94 im Vorjahr.

Das Jahresergebnis 2019 wurde durch periodenfremde Ereignisse beeinflusst.

Die Schlaganfalleinheit (Stroke Unit) der Stadtklinik Frankenthal ist seit 2016 nach der internationalen Norm DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Die anhaltende Wirksamkeit der Qualitätsmaßnahmen an der Stroke Unit wurde durch die erneute Erteilung des Zertifikates in 2019 bestätigt.

In der zweiten Hälfte des Jahres wurde die Internetpräsenz der Stadtklinik auf einen neuen technischen Stand und ein modernes Design gebracht. Nun ist die Nutzung mit unterschiedlichen Endgeräten möglich. Ein kundenfreundlicherer Zugang für Nutzer, u.a. Patienten oder potentielle Bewerber wurde damit verbessert.

C. Investitionen

Die wesentlichen Investitionen wurden in den Bereichen Betriebs- und Geschäftsausstattung und die im Bau befindlichen Anlagen in Höhe von EUR 1,2 Mio. getätigt. Hierbei ist insbesondere die energetische Fassadensanierung zu erwähnen. Hierfür wurden ca. EUR 1,7 Mio. im Berichtsjahr als Instandhaltungsaufwand verbucht

Bei der energetischen Fassadensanierung erfolgte im Januar 2019 die Einrüstung, danach ab Februar der Fenstertausch sowie Arbeiten an den Betonelementen. Gleichzeitig erfolgten in den Patientenzimmern bedingte Anpassungsarbeiten, zum Beispiel an Heizungen und Schrankflächen.

Hervorzuheben sind der Abschluss der OP-Sanierung sowie die durch Spendengelder möglich gewordene Einrichtung von 3 Patientenzimmern für die Palliativbetreuung.

D. Personal

Die Gewinnung von Personal, besonders im Bereich der Pflege wird zunehmend schwieriger. Der ausgeprägte Mangel von Pflegekräften führt zu zeitlich und finanziellem Mehraufwand bei der Suche und Besetzung der Stellen.

Als kommunaler Arbeitgeber werden die Mitarbeiter nach dem TVöD vergütet und erhalten eine betriebliche Zusatzversorgung über die ZVK. Um die Attraktivität für Mitarbeitende zu erhöhen, werden Arbeitszeitmodelle auch auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden angepasst. Teilzeitmodelle können in verschiedenen Varianten (stunden-, tageweise) umgesetzt werden.

Die Förderung von Frauen ist dem Unternehmen wichtig und wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte unterstützt.

E. Umweltschutz

Vor allem durch die begonnene energetische Fassadensanierung, von der wir uns eine CO2 - Einsparung versprechen, wird das Thema Ökologie weiter vorangetrieben. Auch das Blockheizkraftwerk trägt hierzu bei. Zukünftig sollen weitere Maßnahmen folgen, wie z.B. der Ersatz der Leuchtmittel durch energiesparende LED-Leuchten.

F. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Das Eigenkapital der Stadtklinik ist aufgebraucht. Die eigenkapitalähnlichen Sonderposten für Investitionszuschüsse führen jedoch zu einer Quote des erweiterten Eigenkapitals von 34,6% (Vj. 50,8%).

Insbesondere das kurzfristige Fremdkapital hat sich von 36,2% auf 56,8% erhöht, was nahezu ausschließlich auf die gestiegenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger sowie den gestiegenen Rückstellungen zurückzuführen ist.

2. Finanzlage

Die Stadtklinik konnte jederzeit Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Der Kassenkredit bei der Stadt Frankenthal hat sich von TEUR 3.574 um TEUR 5.325 auf TEUR 8.899 erhöht. Der Höchstbetrag der Kassenkredite war in 2019 auf EUR 5,5 Mio. festgesetzt. Der Kredit gegenüber der Sparkasse Rhein-Haardt wurde planmäßig mit TEUR 160 getilgt.

3. Ertragslage

Für das Geschäftsjahr war ein Ergebnis von TEUR 67 geplant, das aufgrund der dargestellten Sondersituation nicht erreicht werden konnte.

Die Abweichungen haben insbesondere folgende Ursachen: Personalaufwendungen TEUR +747 zum Plan 2019 und unvorhergesehene Beraterkosten EUR +3 Mio.

Die Umsätze der Stadtklinik sind insgesamt leicht angestiegen, wobei sich die Umsätze aus Krankenhausleistungen auf Vorjahresniveau bewegen.

Im Jahre 2019 betrug der Landesbasisfallwert mit Ausgleichen EUR 3.683,97 und damit +1,85 % mehr als im Vorjahr. Der Anstieg der Casemix-Punkte führte zu einem Anstieg von rund TEUR 331. In der Folge der Leistungssteigerungen konnten auch die Erlöse aus ärztlichen Wahlleistungen um TEUR 177 im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

In der Stadtklinik lag die Auslastung mit 85,1% und 88.711 Pflegetagen über dem Vorjahr.

Die Steigerungen des Landesbasisfallwertes und die Erhöhung der Erlöse blieben hinter den Tarifsteigerungen zurück. Diese betrugen im Durchschnitt über das Jahr 3,09%. Die Materialkosten in der Stadtklinik stiegen um 5,49%. Budgetverhandlungen mit der GKV wurden auch im Jahre 2019 nicht geführt.

Die Eigenkapitalrendite (Jahresergebnis/ Eigenkapital) war im laufenden Geschäftsjahr negativ, ebenso die Umsatzrendite (Jahresergebnis/ Umsatzerlöse).

Das EBIT (Ergebnis vor Zins, Steuern, Fördermitteln und neutralen Effekten) lag 2019 bei TEUR - 4.301 (i. Vj. TEUR 325). Das EBT (Ergebnis vor Steuern) hat sich von TEUR 454 auf TEUR - 5.863 reduziert.

G. Risikomanagementziele und -methoden

In erster Linie sind die Chancen und Risiken in den nächsten Monaten des Jahres 2020 eng mit der weiteren Entwicklung des Corona-Virus verbunden. Die weitere Entwicklung der Stadtklinik wird von den Ergebnissen der beauftragten Gutachter abhängen. Möglicherweise werden die Folgen für die zukünftige wirtschaftliche Lage der Stadtklinik prägend.

Ein eigenständiges Risikomanagementsystem ist im Jahr 2019 bei der Stadtklinik nicht implementiert.

H. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)

1. Chancen

Chancen sieht die Stadtklinik insbesondere in dem steigenden Bedarf an Gesundheitsleistungen in der Region. Die Stadtklinik kann zukünftig weitere Geschäftsfelder aufbauen, wie das Angebot an ambulanten Leistungen und die Vernetzung mit weiteren Gesundheitsanbietern. Dies kann zu einer Stärkung des stationären Sektors der Stadtklink führen. Mit dem Erweiterungsbau, der dringend notwendigen Einführung von Digitalisierungsprozessen, können die Strukturen zukünftig effizienter organisiert und damit wirtschaftlicher erbracht werden.

2. Risiken

Am 05.09.2019 werden durch einen Artikel in der Süddeutschen Zeitung schwerwiegende Vorwürfe in Bezug auf die Intensivstation der Klinik erhoben. Speziell geht es darin um erhöhte Beatmungsstunden zu Ungunsten der betroffenen Patienten und damit verbundener finanzieller Anreize bei Überschreiten von Stundenstaffelungen. Weiterhin sollen Patienten aus anderen Kliniken nach Frankenthal verlegt worden sein, für die es hier keine adäquaten Behandlungsmöglichkeiten geben würde. Diese Vorwürfe wurden zwischenzeitlich als falsch durch Gutachter nachgewiesen und rechtlich bestätigt.

Im kaufmännischen Bereich soll es zudem Hinweise auf eine fehlerhafte Bilanz geben, im Testat des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2018 sollen "mögliche Forderungen, Rückzahlungen und Rückstellungen" fehlen.

Herr Oberbürgermeister Martin Hebich kündigte daraufhin umfassende interne Untersuchungen an.

Eine Anwaltskanzlei, zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ein medizinischer Sachverständiger begleiten die interne Aufklärung der erhobenen Vorwürfe.

Die Untersuchungen werden auf organisatorische Bereiche ausgeweitet, Mängel und Verbesserungspotenzial sollen dabei aufgezeigt werden.

Die Stadtverwaltung richtet auf ihrer Internetpräsenz ein anonymes Kontaktformular ein, dort können Erfahrungen, Eindrücke, Verbesserungen in Bezug auf die Klinik mitgeteilt werden.

Als eine der ersten Folge der Untersuchungen wird die personelle Entflechtung der Stadtklinik und der Stadtklinik Service GmbH beschlossen.

Im November beschließt der Stadtrat, arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den kaufmännischen Direktor einzuleiten. Als Grund werden erste Ergebnisse der Untersuchungen angegeben, die Anlass zum Handeln geben. Von "gravierenden Pflichtverletzungen" ist die Rede.

Später wird die Kündigung ausgesprochen.

Die Untersuchungen waren zum Jahresende nicht abgeschlossen.

Aus all diesen Vorwürfen und Untersuchungen resultieren erhebliche finanzielle Risiken für die Stadtklinik. Hierfür hat die Klinik im Jahresabschluss 2019 umfassende Rückstellungen gebildet. Dennoch besteht das Risiko, dass die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichend sind.

I. Ausblick (Prognosebericht)

Für das Jahr 2020 wurde nach dem Wirtschaftsplan vom Herbst 2019 noch mit einem Ergebnis von TEUR -1.730 geplant.

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie hat sich seit Anfang März 2020 eine grundlegend veränderte Situation ergeben, deren Folgen auf die Geschäfts- und Ergebnisentwicklung des laufenden Jahres in allen Betrieben von erheblicher Bedeutung sind. Bei bestehender Unsicherheit über die weitere Dauer und das Ausmaß des Infektionsgeschehens und die kurzfristig angelegten Gesetzesänderungen sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Stadtklinik schwer vorhersehbar. Die aktuellen Rettungsschirme der Bundesregierung werden die Lücken auf der Einnahmeseite nicht schließen. Für die Stadtklinik ergibt sich ein prognostizierter Verlust in Höhe von EUR -3.432 Mio., was im Nachtragswirtschaftsplan vom 9.10.2020 ausgewiesen wurde. Auf Basis der derzeit ungeprüften vorliegenden Ergebnisse ist mit einem Verlust in Höhe von ca. EUR 3,8 Mio. zu rechnen.

Zu Beginn des Jahres 2020 verlief die Leistungsentwicklung in der Stadtklinik äußerst verhalten und lag unter den Planungen 2020. Im Januar 2020 wurden die ersten Covid 19 Fälle registriert, die ab Februar in den Kliniken zu deutlich veränderten Rahmenbedingungen führten.

Die dynamisch verlaufende Entwicklung des COVID-19-Virus hat die Stadtklinik in den medizinischpflegerischen Bereichen sowie auch in den Versorgungs- und administrativen Bereichen vor neuartige
Herausforderungen gestellt, für die in kurzer Zeit Lösungen gefunden werden mussten. Als wesentliche
Punkte sind hier organisatorische und räumliche Anpassungen, die Ausstattung mit Schutzausrüstung,
die Testung von (potenziell) infizierten Patienten zu nennen. Hierzu wurde eine Fieberambulanz in der
Stadtklinik etabliert. Zwei Normalstationen und eine Intensivstation wurden in kurzer Zeit zur
Infektionsstation umgewidmet. Des Weiteren wurden zusätzliche Kapazitäten für die
intensivmedizinische Versorgung inklusive Beatmungsgeräte, durch Fördermittel geschaffen. Ab dem
16.03.2020 wurde für die Stadtklinik ein generelles Besuchsverbot für Gäste und Besucher von
Patienten ausgesprochen.

Ab dem 16.03.2020 wurden aufgrund der Ausbreitung des COVID-19-Virus sämtliche geplanten Operationen abgesagt, die OP-Kapazitäten reduziert und ein wesentlicher Anteil an Betten für mögliche Viruspatienten freigehalten. Entsprechende Verordnungen auf Bundes- und Landesebene erforderten diese Maßnahmen. Nur noch die Behandlung von Notfallpatienten oder Notoperationen waren erlaubt.

M. Röther Dr. med. M. Münch MA O. Hannappel

Kaufmännische Direktorin Ärztlicher Direktor Pflegedirektor

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma	Stadtklinik Frankenthal
Sitz	Frankenthal
Betriebssatzung	Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Eigenbetriebs ist der Betrieb eines Krankenhauses, das den Namen "Stadtklinik Frankenthal" führt und gemäß § 2 der Satzung der stationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung der Bevölkerung dient. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	In der Satzung ist kein festgesetztes Kapital ausgewiesen.
Beteiligungsverhältnisse	
	Die Stadtklinik Frankenthal wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen im Sinne der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz) der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach den Bestimmungen des LKG vom 28. November 1986 und der noch geltenden 8. KRGDVO vom 22. Januar 1979 sowie den Bestimmungen der geltenden Betriebssatzung geführt.
Organe	Stadtrat Krankenhausausschuss Oberbürgermeister und Krankenhausdezernat Direktorium
Krankenhausausschuss	Über die Zusammensetzung des Krankenhausschusses verweisen wir auf den Anhang.
Direktorium	Herr Dr. med. Matthias Münch, M.A. (Ärztlicher Direktor) Herr Ralf Kraut (Kaufmännischer Direktor bis 18.11.2019) Herr Oliver Hannappel (Pflegedirektor)
Vorjahresabschluss	Zum Zeitpunkt unserer Berichterstellung war noch kein Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 so- wie zur Entlastung des Direktoriums für das Geschäftsjahr 2018 ge- fasst.

EBNER STOLZ

Anlage 6 / 2

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Steuernummer 27/658/00044 beim Finanzamt Ludwigshafen geführt.



Anlage 7 / 1

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG der Klinik Frankenthal, Frankenthal, für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Ordnungsmäßigkeit der	Geschäftsführungsorga	anisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

EBNER STOLZ

Anlage 7 / 2

- 5. Ertragslage
- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgan zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
 - Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 9. Juli 2008. Die Krankenhausleitung (Direktorium) setzt sich aus dem Kaufmännischen Direktor, dem Ärztlichen Direktor und der Pflegedirektion zusammen. Das Direktorium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind in der Betriebssatzung geregelt.
 - Nach unserer Einschätzung ist die Betriebssatzung sehr detailliert. Wir würden eine Verlagerung von Zuständigkeitsaufzählungen in die Geschäftsordnung empfehlen. Grundsätzlich entsprechen die Regelungen aber den Bedürfnissen des Unternehmens.
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
 - Im Berichtsjahr haben sechs Sitzungen des Krankenhausauschusses bezüglich der Angelegenheiten der Stadftklinik stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt.
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
 - Der Kaufmännische Direktor war im Berichtsjahr bis zu seiner Abberufung im Aufsichtsrat der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag tätig. Die übrigen Direktoriumsmitglieder sind auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremium im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?
 - Die Vergütung für die Direktoriumsmitglieder wird im Anhang in einem Betrag angegeben. Eine individualisierte Angabe der Bezüge ist unterblieben, da diese Angabe gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
 - Der Krankenhausausschuss erhält eine Aufwandspauschale je Sitzung. Diese wird nicht angegeben, da die Pauschale von der Stadt getragen wird.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
 - Ein Organigramm, aus dem sich Organisationsaufbau, Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sowie Weisungsbefugnisse erkennen lassen, liegt vor und wird regelmäßig aktualisiert. Der Organisationsplan entspricht Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
 - Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhalspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr nicht nach dem Organisatiosnplan verfahren wurde.

EBNER STOLZ

Anlage 7 / 5

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
 - Die Gesellschaft unterliegt als Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung betreffend die Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung.
 - Ein Antikorruptionsbeauftragter wurde nicht implementiert.
 - Ein Hinweis der Mitarbeiter auf diese Regelungen ist bislang nicht erfolgt, was wir jedoch empfehlen. Andernfalls wäre zu prüfen, ob eine eigene Regelung erstellt und an die Mitarbeiter ausgegeben werden sollte.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
 - Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Der Stadtrat bzw. Krankenhausausschuss beschließt, soweit dies nicht dem Dezernenten, dem Direktorium oder dem Kaufmännischen Direktor nach Gesetz und Betriebssatzung obliegt, hierüber. Es bestehen z.B. Richtlinien zur Abarbeitung von Rechnungen bis zur Rechnungskontrolle, Anweisungen zur Abarbeitung der Vorgänge im Rahmen der Patientenverwaltung und der Patientenabrechnung, eine Beschaffungsordnung sowie Richtlinien über die Zahlungsüberwachung und bezüglich des Mahnwesens.
 - Zudem besteht eine Dienstanweisung zur Dokumentation des Behandlungsablaufs der Patienten für Ärzte und Pflegepersonal. Schriftlich niedergelegte Arbeitsanweisungen zur Kreditaufnahme und -gewährung liegen auskunftsgemäß nicht vor.
 - Im Jahr 2021 hat ein externer Berater festgestellt, dass eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) ohne Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht wurde. Ob dies einen tatsächlichen Vergabeverstoß darstellt, haben wir nicht geprüft.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
 - Verträge, die die Verwaltung des Krankenhauses betreffen, werden bei der Leiterin Rechungswesen als Originaldokument aufbewahrt.
 - Jede Abteilung (mit Ausnahme der Personalabteilung) pflegt diese Dokumente eigenständig in eine eigene Vertragssoftware ein.
 - Die Dokumentation ist unseres Erachtens ordungsgemäß.

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?
 - Das Direktorium erstellt jährlich einen aus den Teilen Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan), Stellenplan und Finanzplan (5-Jahres-Liquiditätsübersicht) bestehenden Wirtschaftsplan.
 - Zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2018 für das Wirtschaftsjahr 2019 gab es möglicherweise Anhaltspunkte dafür, dass die Rückstellungen für Fallpauschalen sowie
 für MDK- Gutachten nicht in ausreichendem Umfang gebildet wurden und die Bildung somit 2019 zu einem Mehraufwand führen würde. Hierüber läuft aktuell ein
 Rechtstreit.
 - Unsere Prüfung ergab darüberhinaus keine Hinweise dafür, dass das Planungswesen im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung nicht den Bedürfnissen des Krankenhauses entspricht.

EBNER STOLZ

Anlage 7 / 7

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
 - Die Planansätze werden vom Controlling auskunftsgemäß regelmäßig im Rahmen von Monatsgesprächen mit den Abteilungsleitern und Chefärzten überwacht und die Planabweichung im Einzelfall untersucht.
 - Zusätzlich werden im Rahmen von Quartalsgesprächen vom Controlling erweiterte Analysen mit den einzelnen Fachabteilungen vorgenommen.
 - Eine zeitnahe, systematische Untersuchung von Planabweichungen erfolgte im Berichtsjahr nicht. Auf unsere Nachfrage hin wurde eine solche angefertigt. Wir regen an, dies fortlaufend und zeitnah durchzuführen.
- c) Entspricht das Rechnngswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
 - Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung grundsätzlich den Bedürfnissen der Stadtklinik. Es besteht allerdings ein hoher Grad an manuellen Tätigkeiten. Belege werden als Papier in Ordnern abgelegt. Für die Zukunft sind hier verschiedene Digitalisierungsprojekte geplant, was wir auch empfehlen würden.
 - Im Rahmen unserer Systemprüfung des Abrechnungsprozesses haben wir festgestellt, dass das Berechtigungskonzept zu verbessern und zu dokumentieren ist. Auch empfehlen wir ausreichende Kontrollen von Stammdatenänderungen von Patienten zu implementieren.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
 - Die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung werden von der Leiterin des Rechungswesens und vom Kaufmännischen Direktor wahrgenommen.

Anlage 7/8

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
 - Es existiert kein zentrales Cash-Management.
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
 - Es besteht ein Mahnwesen. Der Mahnlauf erfolgt 14-tägig.
 - Die Fakturierung erfolgt zeitnah nach Entlassung des Patienten, Abschluss der Dokumentation und Freigabe zur Abrechnung über das EDV-System.
 - Grundsätzlich werden die Rechnungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen von den Kostenträgern beglichen. Bei Prüfungen der Krankenkassen bzw. durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgen dann gegebenenfalls Rücküberweisungen an oder Einbehalte durch die Kostenträger.
 - Offene Forderungen an Selbstzahler werden regelmäßig gemahnt und bis zur Vollstreckung betrieben. Offene Forderungen an Kostenträger werden ebenfalls gemahnt und erforderlichenfalls bis zu einer gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Klärung verfolgt. Das Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
 - Das Controlling hatte nach unserem Eindruck im Berichtsjahr unterjährig eher die Funktion, statistische Daten aufzuarbeiten (z.B. Belegungsdaten). Wirtschaftlichkeitsrechnungen, unterjährige Anlaysen oder Hochrechnungen zum Jahresende standen unterjährig weniger im Vordergrund.

- Das Controlling ist mit nur einer Stelle (bei rd. 600 Mitarbeitern) sehr knapp besetzt und kann von daher nur ein eingeschränktes Leistungssprektrum bieten.
- Im Bereich der Kostenträgerrechnung (Kostenschlüsselung auf die Leistungen) besteht Verbesserungspotenzial.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
 - Das Klinikum hielt im Berichtsjahr keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
 - Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet.
 - Im Rahmen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan wird auf einzelne Risiken hingewiesen
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
 - Auf Grund der Größe des Klinikums empfehlen wir ein Risikomanagementsystem oder zumindest ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
 - Siehe b).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
 - Siehe b).

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb nutzt keine der genannten Finanzinstrumente. Die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises entfällt daher.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte.
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

<u> Anlage 7 / 11</u>

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

2.5 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
 - Eine eigenständige Stelle für Interne Revision besteht nicht. Angesichts der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs wäre die Einrichtung einer solchen Stelle empfehlenswert.
 - Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankenthal (Pfalz) führt in unregelmäßigen Abständen beim Eigenbetrieb auskunftsgemäß Kassenprüfungen durch.
 - Einzelne Revisionsaufgaben wurden an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen.
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
 - Die Gefahr von Interessenkonflikten ist bei der Revisionstätigkeit durch das Rechnugsprüfungsamt der Stadt Frankentahl (Pfalz) sowie der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gegeben.

Anlage 7 / 12

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
 - Im Berichtsjahr wurde keine Kassenprüfung durchgeführt.
 - Eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat Arbeitsabläufe im Bereich der allgemeinen Organisation der Klinik sowie insbesondere der Personalabrechnung durchgeführt.
 - Über eine Berichterstattung zum Thema Korruptionsprävention liegen uns sowie der Leitung des Eigenbetriebs keine Informationen vor.
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
 - Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
 - Die Revision hat insbesondere Mängel im Bereich der Abrechnung von Chefarztverträgen sowie generell der Personalabrechnung festgestellt. Es wurde zudem festgestellt, dass Ärzte, die für die Stadtklinik Frankenthal auf freiberuflicher Basis tätig waren, unselbständig bei der Stadtklinik Frankenthal beschäftigt sind. Auch wurde festgestellt, dass die Verträge mit der Stadtklinik Frankentahl Service GmbH auf Grund zum Teil mangelhafter Leistungsverzeichnisse überarbeitet werden müssen.
 - Siehe auch c).

<u>Anlage 7 / 13</u>

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
 - Siehe c).

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
 - a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
 - In einem Fall wurde eine Vergabe über OP-Leistungen an ein MVZ im Jahr 2018 (ab dem 1.1.2019 für die Dauer von 5 Jahren, rd. TEUR 300 p.a.) möglicherweise ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums oder des Krankenhausausschusses gemacht. Der Sachverhalt wurde allerdings erst nach dem Berichtsjahr bekannt.
 - Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung darüber hinaus keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne Zustimmung des Überwachungsorgans zur Ausführung gekommen wären.
 - b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
 - Derartige Kredite wurden nicht gewährt.
 - c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
 - Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Umgehungstatbestände haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Anlage 7 / 15

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
 - Zur Frage der Zustimmungspflicht bei der Vergabe an ein MVZ verweisen wir auf Ziff. a.
 - Dem Krankenhausausschuss wurden in der Vergangenheit auskunftsgemäß nicht die Verträge der Chefärzte bzw. die Höhergruppierungen vorgelegt. Daneben wären aufgrund der Vergütungshöhe weitere Verträge dem Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen gewesen, was nicht erfolgt ist. Eine externe Untersuchung im Jahr 2019 hat drüber hinaus weitere formale Mängel (fehlende Unterschriften auf Vereinbarungen, unvollständige Personalakten, fehlerhafte Berechnungsgrundlagen, fehlende Zielvereinbarungen) festgestellt. Variable Vergütungen wurden demnach bis Ende 2018 ohne gültige vertragliche Grundlage gezahlt.
 - Bei Chefarztverträgen wurde festgestellt, dass Tantiemen-Abrechnungen in der Vergangenheit zu hoch waren. Die zu hoch ausbezahlten Beträge wurden bis bis zum Prüfungszeitpunk zurückgefordert und beglichen. Das interne Kontrollsystem war an dieser Stelle im Berichtsjahr unzureichend.
 - Im Berichtsjahr wurden Leistungen an die Krankenkassen abgerechnet, die möglicherweise die geforderten strukturellen Vorgaben (Personalbesetzung) nicht erfüllen. Die Untersuchungen sind bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.
 - Die Erbringung des Komplexeingriffs am Organsystem Pankreas ist an die Erreichung einer gesetzlichen Mindestmenge gebunden. Gleiches gilt auch für die Abrechnung des Pankreas-Komplexeingriffes. Ein ehemaliger Chefarzt hat gegen dieses gesetzliche Verbot, welches seit Januar 2015 in der Stadtklinik zu beachten war, möglicherweise verstoßen und zahlreiche Pankreas-Operation durchgeführt, zuletzt am 09.04.2019. Hierzu laufen staatsanwaltliche Ermittlungen wegen Abrechnungsbetruges und Körperverletzung. Die strafrechtlichen Ermittlungen sind im Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.
 - Es wurde im Rahmen einer Sonderprüfung durch Externe festgestellt, dass Ärzte, die für die Stadtklinik Frankenthal auf freiberuflicher Basis tätig waren, unselbständig bei der Stadtklinik Frankenthal beschäftigt waren. Durch das fehlende Vertragscontrolling (Abgleich der geschlossenen Verträge mit der aktuellen Rechtsprechung) wurde

Anlage 7 / 16

in Teilen gegen Sozialversicherungsrecht verstoßen. Zudem gab es auskunftsgemäß einen Verstoß im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung von Ärzten der Universitätsklinik Mannheim (Gynäkologische Abteilung) an die Stadtklinik Frankenthal.

- Im Jahr 2020 wurde nach einem Bericht der städtischen IT- Abteilung festgestellt, dass möglicherweise gegen die Vorschriften der DSGVO und andere Normen bezüglich Datensicherheit verstoßen wurde.
- Darüberhinaus haben sich nach unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht im Gesetz und / oder bindenden Beschlüssen des Krankenhausausschusses übereinstimmen.

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
 - Die gewünschten Investitionen werden von den einzelnen Abteilungen an das Direktorium für Zwecke des Wirtschaftsplans gegeben und von diesem geprüft und ggf. in den Investitionsplan (Wirtschaftsplan) aufgenommen. Hierbei ist anzugeben, ob es sich um eine Neuinvestition oder Ersatzbeschaffung handelt und welcher Zusatznutzen (bei Neuinvestition) zu erwarten ist. Eine explizite Wirtschaflichkeitsberechnung ist nicht beizufügen.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
 - Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preiserhebung nicht ausreichend gewesen wären.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- Bei der Beschaffung wird jeweils der Beschaffungspreis mit dem Preis lt. Wirtschaftsplan abgeglichen.
- Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend anhand des Wirtschafts- und Investitionsplans vom kaufmännischen Direktor überwacht.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
 - Für Zwecke der Abschlussprüfung wurden den Planinvestitionen die Istinvestitionen gegenübergestellt. Hierbei ergaben sich nur geringfüge Abweichungen bei einzelnen Investitionen. Insgesamt wurde die Planung deutlich unterschritten, da für 2019 geplante Investitionen nicht durchgeführt wurden.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
 - Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Nach unseren Erkenntnissen wurden keine Leasingverträge im Berichtsjahr abgeschlossen.

3.3 Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
 - Mit Ausnahme der Vertragsverlängerung in 2018 bezüglich des Einkaufs von Leistungen durch ein MVZ mit Wirkung zum 1.1.2019, die möglicherweise einen Verstoß darstellen könnte, sind uns keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.



Anlage 7 / 18

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
 - Grundsätzlich werden anlässlich jeder Beschaffung Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen außerhalb der Stadt Frankenthal werden nicht getätigt.

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
 - Dem Krankenhausauschuss wird zu jeder Sitzung (sechs mal in 2019) schriftlich oder mündlich berichtet.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
 - Als wesentliche Informationsgrundlagen stehen dem Krankenhausauschuss neben dem Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss insbesondere schriftliche Berichtserstattungen anlässlich der Sitzungen sowie ergänzende mündliche Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen unseres Erachtens einen laufenden und zeitnahen Einblick in die aktuelle wirtschaftliche Lage der Stadtklinik.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
 - Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvofälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Anlage 7 / 19

- Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß seitens des Überwachungsorgans explizit keine besonderen Themenwünsche geäußert.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
 - Wir verweisen auf unsere Aussagen in Ziff. 3.1.d) zu nicht vorgelegten Personalverträgen und anderen Verträgen (MVZ) und fehlende Informationen über eine unzureichende Planung hinsichtlich der zu bildenden Rückstellungen (Wirtschaftsplan).
 - Für eine nicht ausreichende Berichterstattung ergaben sich darüberhinaus keine Anhaltspunkte.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
 - Eine D&O-Versicherung besteht seit dem Wirtschaftsjahr 2017.
 - Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.
 - Eine Erörterung mit dem Aufsichtsrat lag uns nicht vor.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
 - Auskunftsgemäß wurden keine derartigen Konflikte gemeldet. Gegenteilige Feststellungen haben wir bei Durchführung unserer Prüfung nicht getroffen.

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
 - nicht betriebsnotweniges Vermögen in wesentlichen Umfang besteht nicht.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
 - die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
 - Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Darstellung der Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird. In den Grundstücken dürften im Summe stille Reserven vorhanden sein, deren Höhe ohne entsprechenden Gutachten nicht eingeschätzt werden können.

4.2 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
 - Zur Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage der Stiftung zu beurteilen?
 - Da die Stadtklinik über keine Konzernstruktur verfügt, kann die Beantwortung der Frage entfallen.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
 - Im Berichtsjahr hat die Stadtklinik Fördermittel nach § 13 LKG (Pauschalförderung) in Höhe von TEUR 687 sowie Fördermittel nach § 12 LKG (Energetische Fassadensanierung im Rahmen des Komunalen Investitionsprogramms 3.0, nachträglich aufgrund von Baupreissteigerungen) in Höhe von TEUR 183 erhalten. Von den im Jahr 2018 nach § 12 LKG (Einzelfördermittel für Energetische Fassadensanierung im Rahmen des Komunalen Investitionsprogramms 3.0) bewilligten Fördermittel in Höhe von TEUR 4.050 (ohne Nachtrag zur Energetischen Fassadensanierung) sind im Berichtjahr TEUR 1.078 zugeflossen. Von den im Jahr 2013 nach § 12 LKG (Einzelförderung) bewilligten Fördermitteln in Höhe von TEUR 7.037 sind im Berichtsjahr TEUR 100 zugeflossen.
 - Es lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
 - Der Eigenbetrieb weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.421 aus. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen
 unter Berücksichtigung der Sonderposten, die eigenkapitalähnlichen Charakter haben, nicht, da Liquiditätslücken stets durch die Stadt gedeckt werden. Auch in 2019
 waren von der Stadt weitere Mittel zum Liqzuiditätsausgleich zuzuführen.



Anlage 7 / 22

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
 - Der Jahresverlust 2019 soll mit dem Bilanzgewinn des Vorjahres verrechnet werden.
 - Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
 - Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente, nach denen sich das Betriebsergebnis aufteilt.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
 - Das Jahresergebnis ist stark von der außerplanmäßigen Zuführung zu Rückstellungen beeinflußt, die Vorgänge der Vorjahre betreffen. Dies betrifft im Wesentlichen die Rückstellungen für Abrechnungsrisiken (TEUR 2.055) und die Rückstellung für Sozialversicherung (TEUR 420). Zudem war das Ergebnis durch hohe Rechts- und Beratungsaufwendungen (TEUR 3.287 im Vergleich zu TEUR 317 In 2018) einschließlich der Rückstellungszuführungen beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?
 - Konzerngesellschaften bestehen nicht. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Frankenthal oder deren Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden. Das Liquiditätsverrechnungskonto mit der Stadt wird (im Fall der Schulden an die Stadt) mit 0,01% verzinst.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
 - Die Frage ist für das Krankenhaus nicht anwendbar.

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?
 - Allgemein ist zu berücksichtigen, dass die Stadtklinik durch den Versorgungsauftrag und die u. a. damit verbundene Verpflichtung zur Durchführung von Notfallbehandlungen in den Vorjahren nicht kostendeckende Leistungen erbracht hat. Darüber hinaus wird der Handlungsspielraum der Stadtklinik durch Eingriffe des Gesetzgebers in Form von Umgestaltungen des Krankenhausrechts eingeschränkt.
 - Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?
 - Der Eigenbetrieb versucht in Zukunft, alle Möglichkeiten der Förderung (Corona-Hilfen) auszuschöpfen und Prozesse effizienter zu gestalten.



Anlage 7 / 24

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
 - Siehe 5.1.b) und 5.2 a). Zudem ist sind Personalaufwand, Materialaufwand und die sonstigen Aufwendungen überproportional zur Erhöhung der Gesamtleistung angestiegen.
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertagslage des Unternehmens zu verbessern?
 - Der Eigenbetrieb plant, neue Erlösfelder zu generieren. Dies soll über die Neugrundung eines MVZ erfolgen.
 - Die Produktpalette soll standardisiert werden um so Synergieeffekte beim Einkauf erzielen zu können.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gillt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftliche Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - ${\bf c})$ Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

